

A Anwendungen

- Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Die Bedingungen gelten bei ständigen Geschäftsbeziehungen auch für alle künftigen Geschäfte. Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Auftraggebers sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich anerkannt werden. Spätestens mit Entgegennahme der Lieferung oder Leistung gelten unsere Bedingungen als angenommen. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt, für die Auslegung gilt deutsches Recht.
- Unsere Angebote sind freibleibend. Alle Vereinbarungen werden erst durch schriftliche Bestätigung rechtswirksam. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Bestätigungen, die nicht von unserer Firma selbst, sondern von Agenten oder Vertretern ausgehen, sind unverbindlich. Ein Widerruf von Bestellungen nach Eingang bei uns ist nicht möglich.
- Von uns herausgegebene Prospekte, Zeichnungen, Werbeschriften usw. und darin enthaltene Daten, wie z.B. über Gewicht, Qualität, Maße, Beschaffenheit und Leistung, sind für den Vertrag nur maßgeblich, wenn sie ausdrücklich von uns verbindlich bestätigt werden. An Zeichnungen, Kostenanschlägen und Berechnungsunterlagen halten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor, sie dürfen anderen nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen oder bei Nichterteilung des Auftrages an uns zurückzugeben.

B Liefer- und Leistungszeit

- Lieferfristen beginnen mit dem Zugang unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klarstellung aller Ausführungshandlungen und verstehen sich ab Lieferort.
- Lieferfristen und -termine gelten nur annähernd, es sei denn, daß wir diese schriftlich und ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben. Haben wir die Einhaltung eines Termins oder einer Frist schriftlich zugesichert, so muß uns der Auftraggeber schriftlich eine angemessene Frist setzen. Nach fruchtlosem Fristablauf kann er für diejenigen Mengen und Leistungen zurücktreten, die bis zum Ablauf der Nachfrist nicht als versandbereit gemeldet waren. Nur wenn die bereits erbrachten Teilleistungen für den Auftraggeber ohne Interesse sind, ist er zum Rücktritt vom gesamten Vertrag berechtigt. Sofern uns kein grobes Verschulden bezüglich der unterbliebenen bzw. verspäteten Lieferung trifft, sind die Schadensersatzansprüche auf den Schaden begrenzt, der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbar war. Keinesfalls können Schadensersatzansprüche über 20 % des Warenwertes der verspäteten oder unterbliebenen Lieferung geltend gemacht werden.
- Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Untertierlieferanten eintreten, die Lieferung oder die Leistung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Auslaufzeit hinauszuverschieben, oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles des Vertrages vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Das gilt auch, wenn das Ereignis während eines Lieferungsverzuges eintritt. Der höheren Gewalt stehen gleich Streik, Aussperrung, Mobilmachung, Krieg, Blockade, Aus- und Einfuhrverbot, Verkehrssperren und sonstige Umstände, die nicht von uns beeinflusst werden können und die uns die Lieferung unzumutbar erschweren oder unmöglich machen. Der Auftraggeber kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern werden. Erklären wir uns nicht, kann der Auftraggeber zurücktreten.
- Wenn behördliche oder sonstige Angaben des Bestellers nicht rechtzeitig eingehen, ebenso bei nachträglicher Änderung der Bestellung, verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Teilleistungen sind zulässig.

C Verpackung, Versand und Gefahrübergang

- Erfüllungsort für die Lieferung ist Senden-Ottmarsbocholt. Die Lieferung erfolgt ab Senden-Ottmarsbocholt, ausschließlich Verpackung. Eventuelles Verpackungsmaterial wird nicht zurückgenommen.
- Mit der Übergabe des Materials an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens mit verlassen unseres Lagers oder Lieferwerkes, geht die Gefahr, auch bei Lieferung frei Bestimmungsort auf den Käufer über. Soll das Material abgeholt werden, geht die Gefahr mit Bekanntgabe der Abholbereitschaft auf den Käufer über.
- Versandfertig gemeldete Ware muß unverzüglich abgerufen werden. Erfolgt der Abruf nicht, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl die Ware auf Kosten des Auftraggebers zu versenden und zu lagern.
- Wir sind zu Teillieferungen und branchenüblichen Mehr- und Minderleistungen der abgeschlossenen Menge berechtigt.

D Haftung und Verjährung

- Unsere Haftung richtet sich ausschließlich nach diesen Geschäftsbedingungen. Schadensersatzansprüche, die weder auf vorsätzlicher noch auf grob fahrlässiger Pflichtverletzung beruhen, sind grundsätzlich ausgeschlossen. Dieses gilt sowohl für unsere eigenen als auch Pflichtverletzungen eines Vertreters oder Erfüllungshelfen. Dieser Haftungsausschluß gilt jedoch nicht hinsichtlich der Haftung für zugesicherte Eigenschaften und der Verletzung wesentlicher Pflichten.
- Für Personenschäden, Sachschäden oder Betriebsstörungen, die aus Fehlern oder Mängeln der von uns gelieferten Waren entstehen, übernehmen wir keine Verantwortung und Haftung.
- Alle Ansprüche gegen uns verjähren in 6 Monaten, soweit nicht in diesen Bedingungen kürzere Verjährungsfristen vereinbart sind.
- Für Vorschläge, die als Kundendienst ausgeführt werden, übernehmen wir keine Haftung.
- Für Arbeiten nach Kundenzeichnungen übernehmen wir nur für die Ausführung, nicht aber für die Funktion, eine Garantie.

E Eigentumsvorbehalt

- Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche, auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden, unser Eigentum. (Vorbehaltsware). Bei laufenden Rechnungen gilt das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung unserer Saldoforderung.
- Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller i.S. des § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Bei Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Waren durch den Auftraggeber steht uns das Miteigentum an der hergestellten Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer verarbeiteten Vorbehaltsware zur Summe der Rechnungswerte aller anderen bei der Herstellung verwendeten Sachen zu. Wird unsere Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, und erlischt dadurch unser Eigentum an der Vorbehaltsware (§§ 947, 948 BGB), so wird bereits jetzt vereinbart, daß das Eigentum des Auftraggebers an dem vermischten Bestand oder der einheitlichen Sache, im Umfang des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware auf uns übergeht, und daß der Auftraggeber diese Güter für uns unentgeltlich verwahrt. Die aus der Verarbeitung oder durch die Verbindung oder Vermischung entstandenen Sachen sind Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingung.
- Der Auftraggeber darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen Geschäftsbedingungen und so lange er nicht in Verzug ist, veräußern und verarbeiten. Er ist zur Weiterveräußerung nur dann ermächtigt, wenn die Forderungen aus der Weiterveräußerung nebst Nebenrechten in dem sich aus den nachstehenden Absätzen ergebenden Umfang auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen ist er nicht berechtigt. Der Weiterveräußerung steht der Einbau in Grundstücken und Baulichkeiten, oder die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung sonstiger Werk- und Werklieferungsverträge durch den Auftraggeber gleich.
- Die Forderung des Auftraggebers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nebst allen Nebenrechten werden bereits jetzt - und zwar gleich, ob sie an einen oder mehrere Abnehmer veräußert wird, in voller Höhe an uns abgetreten. Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Waren veräußert, wird die Forderung nur in Höhe des Rechnungsbetrages an uns abgetreten. Wird die Vorbehaltsware nach Verbindung oder Vermischung oder Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Waren veräußert, erfolgt die Abtretung nur in Höhe unseres Miteigentumsanteils an der veräußerten Sache bzw. an dem veräußerten Bestand.
- Der Auftraggeber ist zur Einziehung der uns abgetretenen Forderung bis auf Widerruf oder solange er uns gegenüber nicht in Verzug gerät, berechtigt.
- Der Auftraggeber ist zur Einziehung der uns abgetretenen Forderung ermächtigt, so lange unsere Forderung nicht gemäß F Nr. 5 fällig wird. In diesem Fall sind wir berechtigt:
 - die Ermächtigung zur Veräußerung oder Be- beziehungsweise Verarbeitung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und zum Einzug der uns abgetretenen Forderung zu widerrufen.
 - die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen, ohne daß dem Auftraggeber gegen diesen Herausgabeanpruch ein Zurückbehaltungsrecht zusteht und ohne, daß wir hierdurch vom Vertrag zurücktreten.

- die Drittschuldner von der Abtretung zu unterrichten.
- Der Auftraggeber verpflichtet sich, die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die hierzu erforderlichen Unterlagen auszuhandigen.
- Die Einleitung eines Vergleichs, Konkursverfahrens oder die Pfändung der gelieferten Ware hat uns der Auftraggeber sofort anzuzeigen. Daraus entstehende Interventionskosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Auftraggebers.
- Falls, wir nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen von unserem Eigentumsvorbehalt durch Zurücknahme der Vorbehaltsware Gebrauch machen, sind wir berechtigt, die Ware frei zu verkaufen oder versteigern zu lassen. Die Rücknahme der Vorbehaltsware erfolgt zu dem erzielten Erlös, höchstens jedoch zu den vereinbarten Lieferpreisen. Weitergehende Schadensersatzansprüche, insbesondere auf entgangenen Gewinn, bleiben vorbehalten.
- Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen nicht nur vorübergehend um 20 %, geben wir auf Verlangen Sicherheiten in entsprechender Höhe nach unserer Wahl frei.

F Preise / Zahlungsbedingungen

- Für Reparaturteile, Ersatzteile, Neuteile und Sonderanfertigungen etc. behalten wir uns vor, die am Tage gültigen Preise zu berechnen, wenn durch Materialpreis- oder Lohnerhöhungen Preisänderungen eingetreten sind. Unsere Preise verstehen sich ab Lager oder Werk, zuzüglich Fracht- und der gesetzlichen Mehrwertsteuer, sofern nichts anderes vereinbart ist. Liegt der Auftragswert unter 25,00 €, sind wir berechtigt, 7,50 € Bearbeitungsgebühr zu berechnen. Bei Lieferungen im Ausland gilt: Lieferung frachtfrei deutsche Grenze, unverzollt.
- Schecks und rediskontfähige Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen, sämtliche damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Bestellers. Skonto wird nur nach gesonderter schriftlicher Vereinbarung gewährt.
- Wir haben Anspruch auf nach Art und Umfang übliche Sicherheiten für unsere Forderungen, auch soweit sie bedingt oder befristet sind.
- Bei verspäteter Zahlung hat der Auftraggeber vom Fälligkeitszeitpunkt Zinsen in Höhe von 2 % über den jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, zuzüglich Mehrwertsteuer, zu zahlen. Die Geltendmachung eines weitgehenden Schadens bleibt vorbehalten.
- Wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, oder wenn Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit in Frage stellen, so werden alle unsere Forderungen, auch soweit wir dafür Wechsel entgegengenommen haben, sofort fällig. Zu weiteren Lieferungen sind wir in diesem Fall nur verpflichtet, wenn der Auftraggeber Zahlung Zug um Zug mit der Lieferung anbietet. Bietet der Auftraggeber keine Barzahlung an, so sind wir berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder von den Verträgen, soweit Lieferungen noch nicht erfolgt sind, zurückzutreten. Ferner sind wir berechtigt, dem Auftraggeber die Weiterveräußerung bereits erfolgter Lieferungen zu untersagen und noch nicht bezahlte Lieferungen auf Kosten des Auftraggebers zurückzuholen.
- Aufrechnung und Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes wegen etwaiger von uns bestrittener Gegenansprüche des Auftraggebers sind unzulässig.

G Mängel und Gewährleistungen

- Entscheidend für den vertragsmäßigen Zustand der Ware ist das Verlassen des Lieferwerkes bzw. Lagers. Für Schäden natürlicher Abnutzung, auch während der Garantiezeit, wird keine Haftung übernommen.
- Mängelrügen eines Kaufmanns können nur berücksichtigt werden, wenn sie unverzüglich im Sinne des § 377 HGB schriftlich erhoben werden. Erkennbare Mängel müssen spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Abnahme angezeigt werden. Danach ist die Erhebung einer Mängelrüge ausgeschlossen. Auch innerhalb dieser Frist ist die Anzeige, wenn sie unverzüglich i.S. § 377 HGB erfolgt. Diese Regelungen gelten auch im Rahmen des § 378 HGB. Ist der Auftraggeber Nichtkaufmann, so hat er offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von 8 Tagen anzuzeigen. Nach Ablauf der Frist ist die Mängelerrede ausgeschlossen. Die Mängelanzeige muß schriftlich erfolgen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht innerhalb dieser Frist entdeckt werden können, sind unverzüglich bei Entdeckung anzuzeigen. Bei Waren, die im Mehrschichtenbetrieb eingesetzt werden, entfällt eine Gewährleistung nach Ablauf von drei Monaten.
- Stibt der Auftraggeber uns keine Möglichkeit, uns von dem gerügten Mangel zu überzeugen, stellt er uns insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht unverzüglich zur Verfügung, entfallen alle Mängelansprüche.
- Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge haftet der Lieferer nur in der Weise, daß er alle diejenigen Teile unentgeltlich auszubessern oder nach seiner Wahl neu zu liefern hat. Zur Vornahme aller dem Lieferer notwendig erscheinenden Änderungen sowie der Lieferung von Ersatzteilen oder Ersatzgeräten hat der Auftraggeber dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit unentgeltlich zu gewähren. Kommen wir der Nachbesserungs- bzw. Ersatzpflicht nicht nach, so kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder Herabsetzung der Vergütung verlangen.
- Die vorstehenden Bedingungen gelten auch bei Lieferungen und Leistungen anderer als vertragsmäßiger Waren.
- Bei Waren, die als deklassiertes Material verkauft und als solches bezeichnet wurden, stehen dem Auftraggeber keine Gewährleistungsansprüche zu.
- Für die Leistungen der Geräte sind die Ergebnisse auf dem Prüfstand des Lieferers maßgebend. Für Störungen, die durch die Störungen der Einbauverhältnisse oder unsachgemäße Pflege auftreten, übernimmt der Lieferer keine Haftung. Bei Lieferung von Einzelteilen haftet der Lieferer nur für die zeichnungsgemäße Ausführung.
- Eine Verpflichtung aufgrund der Mängelrüge tätig zu werden besteht so lange nicht, als sich der Auftraggeber mit einer ihm obliegenden Vertragsverpflichtung in Verzug befindet. Dieses gilt insbesondere für vereinbarte Zahlungen. Auch eine berechtigte Reklamation befreit den Besteller nicht von seiner Zahlungspflicht.
- Eine Haftung des Lieferers erlischt, wenn Nacharbeiten, Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten ohne vorherige Zustimmung des Lieferers vorgenommen werden sind.
- Die entstehenden Kosten trägt der Lieferer, soweit es sich um eine berechtigte Mängelrüge handelt. Stellt sich die Mängelrüge als unberechtigt heraus, trägt der Auftraggeber die Kosten.
- Für ausgeführte Nachbesserungsarbeiten oder gelieferte Ersatzteile besteht eine Haftung nur bis zum Ablauf der Garantiefrist, betreffend die ursprüngliche Lieferung.

H Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

- Erfüllungsort für unsere Lieferung ist bei Lieferung ab Werk das Lieferwerk und für alle Zahlungen der Sitz unserer Gesellschaft.
- Als Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten, insbesondere in dem Fall, daß Ansprüche im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht werden, ist der für unsere Firma zuständige Gerichtsstand, soweit dieses nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach den Vorschriften der ZPO, zulässig ist. Nach unserer Wahl können wir als Gerichtsstand auch den Sitz unseres Auftraggebers wählen.
- Das in Deutschland geltende Recht wird vereinbart. Insbesondere die Bestimmungen des Haager Kaufrechts über Kaufrechtsübereinkommen sind ausgeschlossen.

I Verbindlichkeit der Geschäftsbedingungen

- Die vorstehenden Geschäftsbedingungen gelten grundsätzlich für die Besteller, die Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind.
- Für Besteller, die nicht unter Nr. 1 fallen, gelten die Geschäftsbedingungen mit den besonderen Einschränkungen des AGB-Gesetzes.
- Der Vertrag bleibt auch bei Unwirksamkeit einzelner Punkte seiner Bedingungen verbindlich.

J Unübertragbarkeit und Schutzrechte

- Der Besteller darf seine Vertragsrechte ohne Zustimmung nicht auf Dritte übertragen.
- Für die Rechtmäßigkeit der Benutzung eingesandter Zeichnungen, Skizzen haftet nur der Besteller. Zu einer Nachprüfung der vorstehend genannten Unterlagen, besonders in Bezug auf bestehende, gewerbliche Schutzrechte Dritter sind wir nicht verpflichtet und der Auftraggeber muß uns für Schäden, die uns aus der Geltendmachung gewerblicher Schutzrechte Dritter entstehen, schadlos halten. Unsere Entwürfe und Konstruktionsvorschläge dürfen nur mit unserer Genehmigung weitergegeben werden, anderenfalls haftet der Auftraggeber für die uns entstandenen Schäden.